



# Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

9. November 2020

## Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze

NKR-Nummer 93/2020, Ministerium der Justiz und für Europa

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

#### I. Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>
Keine erheblichen Auswirkungen

<b>Wirtschaft</b>
Keine Auswirkungen

<b>Verwaltung (Land/Kommunen)</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	592.820 Euro
• davon Personalkosten:	432.820 Euro
• davon Sachkosten:	160.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand (Sachkosten):	90.000 Euro

#### II. Im Einzelnen

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben sollen punktuelle Änderungen im Bereich der richterlichen Fortbildung, der Juristenausbildung, der Justizverwaltung und -organisation sowie im Landesjustizkostenrecht umgesetzt werden. Beispielsweise soll ein zentraler Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim als gemeinsame Zweigstelle der grundbuchführenden Amtsgerichte errichtet werden und den Gemeinden soll die Bestellung von Ratschreibern zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle ermöglicht werden. Zudem soll die Dienstpostenbezogenheit der richterlichen Fortbildungspflicht klargestellt werden.

Des Weiteren sollen verschiedene Gesetze aus dem Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs und der Juristenausbildung an Rechtsänderungen im Bundes- und Landesrecht angepasst werden.

## **II.1. Erfüllungsaufwand**

### **II.1.1. Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand erwartet.

#### Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Die Anpassung bestimmter Entschädigungen im Landesjustizkostengesetz führt zu geringfügigen Mehrkosten bei der Inanspruchnahme der Bürgermeister und Gemeinden auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mangels Fallzahlen können diese Mehrkosten nicht weiter präzisiert werden. Die Mitwirkung der Bürgermeister bei der Errichtung eines Nottestaments beziehungsweise die Mitwirkung der Gemeinden in Nachlass- und Teilungssachen dürfte jedoch relativ selten erforderlich sein, sodass von einem unerheblichen Erfüllungsaufwand auszugehen ist.

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrenssetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die teilweise Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation vom Justizministerium auf die Präsidenten der Landgerichte führt zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger und damit zu einer Entlastung, die als geringfügig einzuschätzen ist.

### **II.1.2. Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch das vorliegende Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

### **II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)**

Für die Verwaltung entstehen insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 592.820 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 90.000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand wird sich voraussichtlich nach 24 Monaten um etwa 26.000 Euro reduzieren und beträgt dann circa 566.820 Euro. Der Erfüllungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

#### Änderung des Landesrichter- und –staatsanwaltsgesetzes: Fortbildungen für Familienrichter

Die richterliche Fortbildungspflicht soll sich künftig nicht mehr nur an den Anforderungen des Statusamts orientieren, sondern sich auf die Anforderungen des konkret wahrgenommenen Dienstpostens beziehen. Korrespondierend mit der Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht soll auch das Fortbildungsangebot, insbesondere für Familienrichter, ausgebaut werden. Durch die Qualifizierungsoffensive für Familienrichter entsteht Erfüllungsaufwand.

Neben modularen Fortbildungen für alle erstmals im Familienrecht tätigen Richter soll auch erfahrenen Richtern insbesondere zu den Themen „Anhörung von Kindern“ und „entwicklungsgerechte Gesprächsführung“ ein flächendeckendes Fortbildungsangebot zur Verfügung gestellt werden. Dadurch entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 592.820 Euro, davon etwa 160.000 Euro Sachaufwand und etwa 432.820 Euro Personalaufwand. Der Personalaufwand reduziert sich nach 24 Monaten voraussichtlich um etwa 26.000 Euro.

Die Kosten für die modularen Veranstaltungen für Referatsanfänger belaufen sich auf jeweils etwa 5.000 Euro. Dieser Betrag setzt sich aus den Übernachtungs-, Verpflegungs- und Reisekosten der Teilnehmer und der Referenten sowie dem Honorar für die Referenten zusammen. Als Vergleichsgrundlage wurden die Erfahrungswerte für zweitägige Fortbildungen an der Justizakademie Schwetzingen für etwa 15 Personen herangezogen. Zunächst sollen vier Module durchgeführt werden. Bei jährlich 30 bis 35 Referatsanfängern ist die Modulreihe zwei bis drei Mal jährlich durchzuführen. Damit entstehen jährliche Sachkosten in Höhe von etwa 60.000 Euro. Für Trainings zur entwicklungsgerechten Gesprächsführung mit Kindern und deren Anhörung werden an jedem der 17 Landgerichte dezentrale Seminare für die rund 300 Familienrichter angeboten. Daneben sind weitere Angebote im Bereich der familienrichterlichen Fortbildung bedarfsorientiert zu konzipieren.

Jährlich ist von etwa 20 Veranstaltungen auszugehen. Die Kosten dafür betragen etwa 100.000 Euro.

Für die Fortbildungsangebote müssen Inhalte konzipiert und interdisziplinär abgestimmt werden. Zudem müssen Referenten gewonnen, Bedarfserhebungen durchgeführt und die Entwicklung von E-Learning-Programmen betreut werden. Hinzu kommt die organisatorische Abwicklung der Veranstaltungen (Kommunikation mit den Beteiligten, Ausschreibung der Veranstaltungen, Teilnehmerverwaltung, Abrechnung und Evaluation). In den ersten 24 Monaten ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand im höheren Dienst von jährlich 612 Stunden zu rechnen, was einem jährlichen Personalaufwand von rund 37.000 Euro entspricht (60,50 Euro x 612 Stunden). Nach den ersten 24 Monaten reduziert sich der jährliche Personalaufwand im höheren Dienst voraussichtlich auf jährlich 182 Stunden und damit auf rund 11.000 Euro (60,50 Euro x 182 Stunden). Es fallen zudem Tätigkeiten im Unterstützungsbereich (mittlerer Dienst) an. Der Personalaufwand hierfür beläuft sich auf etwa 24.120 Euro (31,40 Euro x 768 Stunden). Daneben sind die Fortbildungsteilnehmer für die Dauer der Teilnahme freizustellen. Die Umsetzung führt zu einem Personalaufwand von insgesamt 6.144 Personenstunden im höheren Dienst. Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 371.700 Euro.

#### Änderung des Juristenausbildungsgesetzes: Beginn und Ende des Vorbereitungsdienstes

Die Änderung bezüglich der Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst führt zu einer geringfügigen Entlastung für die Verwaltung in Höhe von jährlich etwa 240 Euro. Aufgrund der Geringfügigkeit wird diese Entlastung nicht weiter dargestellt.

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensge- setzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Regelungen bezüglich der Vereinheitlichung der Zuständigkeiten für die Bestimmung der Zahl der Zivil- und Strafkammern sowie der Kammern für Handelssachen und der Zuständigkeiten zur Erteilung von Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation und der Erteilung der Apostille für von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltung ausgestellten öffentlichen Urkunden führen zu einer Vereinfachung der Abläufe und Verringerung des zeitlichen Aufwands. Durch die Verlagerung der Zuständigkeiten vom Justizministerium auf die Präsidenten der Landgerichte fällt zwar bei letzteren ein geringfügiger Mehraufwand an, gleichzeitig entfällt dieser jedoch beim Justizministerium. Zudem entfällt für die von den Präsidenten der Landgerichte ausgestellten öffentlichen Urkunden der Aufwand für die Prüfung der Echtheit der Unterschriften unter den zu beglaubigenden öffentlichen Urkunden. Daher ist insgesamt mit einer geringfügigen Entlastung für die Verwaltung zu rechnen.

#### Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG)

Die bisher in § 35 a Absatz 4 LFGG geregelte Befugnis zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen durch Ratschreiber ist künftig in § 35 b LFGG geregelt. Der neue § 35 b LFGG ermöglicht es den Gemeinden, Ratschreiber unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle zu bestellen. Da die öffentliche Beglaubigung durch Ratschreiber bereits vor der Änderung der Regelung möglich war und derzeit bereits über 800 kommunale Grundbucheinsichtsstellen mit Ratschreibern zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen zur Verfügung stehen, ist mit keinem erheblichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

#### Änderung der Amtstrachtverordnung

Die Regelungen zur Amtstracht werden auf die Rechtspfleger im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeweitet. Dadurch entstehen einmalige Beschaffungskosten in Höhe von circa 90.000 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten pro Roben bei etwa 205 Euro liegen und die 108 Amtsgerichte jeweils vier Roben benötigen.

#### Änderung der Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren: Einrichtung einer gemeinsamen Zweigstelle

Da der sogenannte Zentrale Sachbearbeiter-Pool beim Amtsgericht Mannheim bereits am 1. November 2019 seine Tätigkeit interimsmäßig aufgenommen hat, ist an dieser Stelle mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

## Änderung der Verordnung des Justizministeriums betreffend die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Durch die Einführung einer abstrakt-generellen Vertretungsregelung für Verwaltungsaufgaben der Sozialgerichte wird das Justizministerium von dem Aufwand einer bisher erforderlichen Vertreterbestellung entlastet. Die Entlastung wird als geringfügig eingeschätzt.

Weitere Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben sich durch das vorliegende Regelungsvorhaben nicht.

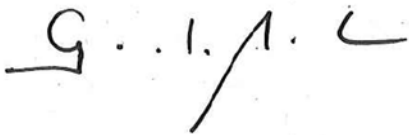
### **II.2. Nachhaltigkeitscheck**

Die vorgesehene Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht in Verbindung mit dem verbesserten Fortbildungsangebot für Familienrichter wird sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Situation der Familien“, „Situation der Kinder“, „Körperliche und seelische Gesundheit“ sowie auf „Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken. Durch die Bereinigung und Anpassung von Justizgesetzen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Auch durch die punktuellen inhaltlichen Änderungen im Bereich der Juristenausbildung, der Justizverwaltung und -organisation sowie im Landesjustizkostenrecht werden keine nennenswerten Folgen für die Nachhaltigkeitsbereiche erwartet.

### **III. Votum**

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass Gemeinden unabhängig von der Einrichtung einer Grundbucheinstellungsstelle Ratschreiber bestellen können. Damit wird die Empfehlung zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen durch Ratschreiber aus der Studie zum Bürokratieabbau bei der Gründung von Genossenschaften des Normenkontrollrats Baden-Württemberg aufgegriffen und umgesetzt.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen  
Vorsitzende und Berichterstatterin

### **Verzeichnis der Abkürzungen**

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg